

Behindertenbericht 2015 - gemäß § 11 Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) -

Berichtszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014

1	Einleitung	2
1.1	Ziel des Berichts	2
1.2	Die UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK)	2
1.3	Grundlagen für die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) im Land Berlin	5
2	Menschen mit Behinderung im Land Berlin	7
2.1	Menschen mit Behinderung sowie mit anerkannter Schwerbehinderung	7
2.2	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Land Berlin	9
3	Maßnahmen und Aktivitäten zur Entwicklung der Teilhabe und der nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin	12
3.1	Bewusstseinsbildung	12
3.2	Barrierefreiheit	14
3.3	Bildung	16
3.3.1	Schulische Bildung	16
3.3.2	Studium und Hochschulbereich	18
3.4	Arbeit/Beschäftigung	20
3.5	Beteiligung	23
3.6	Teilhabe	24
3.7	Selbstbestimmung	26
3.8	Gleichbehandlung	27
3.9	Sicherstellung	29
3.10	Überprüfung	31
4	Zusammenfassende Darstellung aus den Berliner Bezirken	32
5	Behindertenpolitische Perspektiven	33
6	Anhang	35
6.1	Fragenkatalog	35
6.2	Die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“	41
6.3	Sonstige Darstellungen	45

1 Einleitung

1.1 Ziel des Berichts

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Senat von Berlin seine Berichtspflicht nach § 11 Absatz 1 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin über die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und legt dabei auch dar, wie die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) im Zeitraum zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2014 im Land Berlin vorangebracht wurde.¹

Insbesondere wird in diesem Bericht die Umsetzung der vom Senat von Berlin im Juni 2011 beschlossenen „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ im Berichtszeitraum dargestellt.

Der Bericht ist das Ergebnis einer koordinierten Zusammenfassung von Beiträgen aller Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.²

1.2 Die UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK)

Die von der Bundesrepublik Deutschland im März 2007 unterzeichnete und nach der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat im Februar 2009 ratifizierte UN – Behindertenrechtskonvention (UN - BRK), setzt neue Impulse und erfordert im Kontext der Berichterstattung über die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung auch eine Berichterstattung über die nachhaltige Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin.

Bereits das zentrale Ziel der UN - BRK, mit ihrem seit März 2009 in Deutschland verbindlichen Rechtscharakter, macht den, über die gesetzlichen Regelungen zum Beispiel im Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) hinausgehenden Menschenrechtsansatz bzw. das menschenrechtliche Modell von Behinderungen deutlich.

Das zentrale Ziel ist es, „...den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 Satz 1 UN-Behindertenrechtskonvention).

¹ Der Senat hatte sich in der Mitteilung zur Kenntnisnahme „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen)“ Drucksachen 16/2109, 16/2293, 16/3531, 16/4041 und 16/4265 – Schlussbericht – verpflichtet, künftig über die Umsetzung der UN –BRK im Land Berlin und damit insbesondere auch über die Umsetzung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – BRK bis zum Jahr 2020“ in den Berichten gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) zu unterrichten.

² Grundlage hierfür bildete eine detaillierte Abfrage zur Umsetzung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien ... (siehe 6.1. [Fragenkatalog](#)).

Dabei wird „Behinderung“ nicht nur als persönliche Beeinträchtigung, sondern auch als Einschränkung der Teilhabe durch Barrieren in der Umwelt und durch einstellungsbedingte Barrieren verstanden. So heißt es in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

„Behinderung“ ist nach diesem Verständnis nicht eine Eigenschaft einer Person, sondern die UN - BRK „würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern vorhandene, nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.“³

Im Weiteren werden in der UN – BRK die bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert und umfassend gewürdigt. Dabei werden beispielsweise das Recht auf Leben, der Schutz der Unversehrtheit oder die Freiheit und Sicherheit der Person sowie die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung festgeschrieben (Artikel 10 bis 18 der UN - BRK). Die Umsetzung dieser Menschenrechte ist mit Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und der Beseitigung von Zugangsbarrieren unmittelbar verbunden:

- Die *Bewusstseinsbildung* in der Öffentlichkeit soll gestärkt werden mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, sie positiv wahrzunehmen und ihnen respektvoll zu begegnen sowie ihre Fähigkeiten und Leistungen für die Gesellschaft anzuerkennen (Artikel 8).
- Die *Beseitigung von Zugangsbarrieren* wird angestrebt, sowohl von baulichen Barrieren aller Art im öffentlichen Raum und in öffentlich zugänglichen Gebäuden als auch von Kommunikationsbarrieren (Artikel 9).

Weiterhin werden die Rechte der Menschen mit Behinderungen in einzelnen Lebensbereichen detailliert beschrieben. Hierzu gehören zum Beispiel

- das Recht auf wunschgemäßes *Wohnen* und eine unabhängige Lebensführung: Menschen mit Behinderungen können ihren Aufenthaltsort frei wählen und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben (Artikel 19).
- das Recht auf *Partnerschaft und Familiengründung* einschließlich der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen und des Schutzes des Kindeswohls (Artikel 23).
- das Recht auf *Bildung* ohne Diskriminierung verbunden mit der Gewährleistung eines auf allen Ebenen auf Inklusion ausgerichteten Bildungswesens: Niemand darf aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden sondern jeder soll gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem inklusiven,

³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): Behindertenbericht 2009, Bonn, und: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen: Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn.

hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Zur Ermöglichung eines lebenslangen Lernens sind an dieser Stelle ausdrücklich auch Erwachsenenbildung und Weiterbildung einbezogen (Artikel 24).

- das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch *Arbeit* zu verdienen: Zur Verwirklichung dieses Rechts gehört neben Arbeitsplatzwerb und -erhalt auch die gleichberechtigte Teilhabe in allen Belangen des Arbeitslebens, wie zum Beispiel Möglichkeiten zu beruflichem Aufstieg, die Durchsetzung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit oder die gleichberechtigte Ausübung von Arbeitnehmerrechten (Artikel 27).
- das Recht auf Teilhabe am *politischen und öffentlichen Leben*: Dies umfasst ungehinderte Teilnahme an politischen Wahlen, gleichberechtigte Mitgestaltung öffentlicher Angelegenheiten und Bildung von Organisationen zur Interessenvertretung (Artikel 29).
- das Recht auf Teilhabe an *Kultur, Freizeit und Sport* im umfassenden Sinne einschließlich der Verpflichtung, den Zugang hierzu barrierefrei zu gestalten (Artikel 30).

Dabei verfolgt die UN - BRK folgende übergreifende Ziele:

- Die Würde der Menschen mit Behinderungen soll anerkannt werden. Dies impliziert eine Anerkennung ihrer Vielfalt, ihres Beitrags zur Gesellschaft und ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Eigenständigkeit (je nach Bedarf mit Unterstützung) statt Vertretung durch andere.
- Die UN - BRK ist auf Inklusion von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine gesellschaftliche Leben im Sinne einer „selbstverständlichen Zugehörigkeit“ ausgerichtet. Sondersysteme sollen in allen Bereichen in Frage gestellt und einer Überprüfung unterzogen werden, ob und inwieweit sie durch Formen der Assistenz ersetzt werden können.
- Es ist ein „universelles Design“ der Gesellschaft erforderlich, d. h., dass die Umwelt einer Gesellschaft insgesamt barrierefrei und für jede Person zugänglich gestaltet wird, und dass Produkte, Gegenstände und Informationen so gestaltet werden, dass sie für alle gleichermaßen auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Davon ausgehend liegt der UN - BRK die Forderung nach einer Umgestaltung der Gesellschaft mit dem Ziel einer weitgehenden „Normalisierung“ des Lebens der Menschen mit Behinderungen zugrunde. Diese Forderung umfasst den Auftrag, in allen gesellschaftlichen Bereichen zu hinterfragen, welche Sonderformen für Menschen mit Behinderungen zu deren Schutz und spezifischer Unterstützung hilfreich und notwendig sind und welche durch inklusive Formen ersetzt werden können.

Nach Artikel 4 UN - BRK ist einerseits zwischen unmittelbar anwendbaren Verpflichtungen, wie zum Beispiel der vollen Verwirklichung der Menschenrechte und dem Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung und andererseits der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu unterscheiden, die unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel nach und nach zu verwirklichen sind.

In diesem Sinne bietet die UN - BRK eine Orientierung für konkrete gesellschaftliche Umgestaltungsprozesse, die als Gesamtaufgabe auf allen politischen und administrativen Ebenen zu verstehen ist.

1.3 Grundlagen für die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) im Land Berlin

Das Land Berlin hat bereits unmittelbar nachdem das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll durch Inkrafttreten des Ratifikationsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich wurden, eine ressortübergreifende Facharbeitsgruppe unter Federführung der für die allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Senatsverwaltung unter Einbeziehung der Fachkompetenz aller Senatsressorts, des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung eingerichtet, um zu ermitteln, bei welchen Gesetzen und Regelungen im Land Berlin Änderungen erforderlich sind, um den rechtlichen Verpflichtungen der UN – BRK zu entsprechen.

Diese Facharbeitsgruppe stellte grundsätzlich fest, dass für Menschen mit Behinderung im Land Berlin weitreichende, positive Entwicklungen in der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu verzeichnen sind.

Insbesondere auch durch die Umsetzung des seit dem Jahre 1999 In-Kraft getretenen Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) in Verbindung mit einer konsequenten Ausrichtung der Senatspolitik im Interesse von Menschen mit Behinderung wurde die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung im Land Berlin entscheidend vorangebracht.

Diese positiven Entwicklungen waren bzw. sind seitdem vor dem Hintergrund der Verbindlichkeit der UN – Behindertenrechtskonvention eine geeignete Grundlage, um die konsequente Ausrichtung der Senatspolitik im Interesse von Menschen mit Behinderung unter Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen aus der UN - BRK fortzusetzen und zu intensivieren.

In der Folge hat das Land Berlin in diesem Sinne mit Beschluss des Senats von Berlin vom 07.06.2011 (Nr. S-3710/2011) die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ in den Mittelpunkt der schrittweisen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin gestellt.

Die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ bilden alle wesentlichen rechtlichen Verpflichtungen aus der UN – BRK ab. Den jeweiligen Themen sind Ausführungen im Sinne von Definitionen untergeordnet, die durch Sicherstellungsmerkmale zur Umsetzung im Land Berlin präzisiert wurden.⁴

Im Weiteren wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Staatssekretärskonferenz vom 7. Januar 2013 die ressortübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Ziel wiedereingerichtet, die o.a.

⁴ Die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ sind im Anhang unter 6.2. abgebildet.

vom Senat beschlossenen „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ auf notwendige Konkretisierungen zu überprüfen und dem Senat dazu eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Auch in dieser wiedereingerichteten ressortübergreifenden Arbeitsgruppe waren alle Senatsressorts im Sinne von Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur hausinternen Koordinierung, der in der jeweiligen Zuständigkeit liegenden Umsetzungsbereiche für die UN – BRK, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie zusätzlich auch das von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales seit dem Jahr 2012 zuwendungsfinanzierte „Projekt: Monitoringstelle Berlin“ in Trägerschaft des Deutschen Instituts für Menschenrechte vertreten. Im Sinne der Stärkung des Partizipationsgedankens wurde zusätzlich eine Stellungnahme des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung zum Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe berücksichtigt. Das so erzielte Ergebnis der Arbeitsgruppe mündete in einen Beschluss des Senats von Berlin.⁵

Darüber hinaus war das o. a. „Projekt: Monitoring-Stelle Berlin“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte seit Anfang 2013 damit beauftragt, für das Land Berlin eine „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“ zu erstellen. Das Projekt prüfte Rechtsmaterien des Landes Berlin dahingehend, ob sich aus der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der UN - BRK auf Ebene des Landes Berlin gesetzgeberischer Änderungsbedarf an bestehenden Regelungen ergibt.

Es wurden diverse Gesetze und Verordnungen, zum Beispiel Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), Schulgesetz für Berlin (SchulG), Landeswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO), Bauordnung für Berlin (BauO), Gaststättenverordnung (GastV), Personennahverkehrsgesetz (ÖPNV-Gesetz), Denkmalschutzgesetz (DSchG), Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)), die aus der Normfülle des Berliner Rechts in Absprache mit der für die allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ausgewählt wurden, einer entsprechenden Prüfung durch das Projekt unterzogen.

Dabei wurde geprüft, ob diese Gesetze, Verordnungen und Vorschriften mit den rechtlichen Vorgaben in der UN – BRK vereinbar sind, ob bestehende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften bisher umgesetzt wurden und ob und wie das Land Berlin den in der UN – BRK gegebenen Gestaltungsauftrag in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften erfüllen kann.

Ende November 2013 wurde auf einem Fachtag über den Stand der Arbeiten informiert. Vorgestellt wurden „Arbeitsprogramm, Methodik und Herausforderungen anhand ausgewählter Beispiele“ der von der vom „Projekt: Monitoring-Stelle Berlin“ durchgeführten Normprüfung.

Bei allen Prüfungsgegenständen wurde seitens des Projekts gesetzgeberischer Handlungsbedarf festgestellt, der mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen im Weiteren fachlich erörtert wurde.

⁵ Der Beschluss des Senats hierzu erfolgte am 12.05.2015.

Ungeachtet des beschriebenen Einzelvorhabens „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“ hat sich das Land Berlin selbstverpflichtet, regelmäßige Überprüfungen dahingehend vorzunehmen, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der UN - BRK anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen sowie das Treffen aller geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken) sicherzustellen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.⁶

Abschließend zu den Ausführungen hinsichtlich der Grundlagen für die Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin ist es notwendig, auch auf die Festlegung von Strukturen zur zielgerichteten Steuerung des Prozesses der Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin im Sinne des Artikels 33 der UN – BRK („Innerstaatliche Durchführung und Überwachung“) einzugehen. Im Land Berlin wurde – wie in den meisten anderen Bundesländern auch - im Wesentlichen auf bestehende Strukturen zurückgegriffen.

Die für die allgemeine Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales nimmt demnach im Sinne eines Focal - Points die zentrale Steuerung des Prozesses im Land Berlin zur Umsetzung der UN – BRK und damit der Umsetzung der Vorgaben in den „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ wahr.

Darüber hinaus wurden in allen Senatsverwaltungen sog. „Koordinierungs- und Kompetenzstellen“ zur hausinternen Koordinierung, der in der jeweiligen Zuständigkeit liegenden Umsetzungsbereiche für die UN – BRK etabliert. Deren Aufgabe besteht insbesondere darin, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Verwaltungen ihren Verpflichtungen aus der UN - BRK und konkretisiert aus den „10 Behindertenpolitischen Leitlinien...“ nachkommen.

Neben diesen „staatlichen Anlaufstellen“ nimmt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung die Funktion eines sog. „staatlichen Koordinierungsmechanismus“ nach der UN - BRK wahr. Diese Funktion ist vergleichbar mit der ohnehin bereits im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten Aufgabe des Beauftragten im Sinne einer Überwachungsfunktion bzw. Schnittstelle zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Die oben dargestellte dreigliedrige Struktur (vgl. Artikel 33 der UN - BRK) stellt die Durchführungs- und Überwachungsstruktur zur Umsetzung der UN - BRK im Land Berlin dar.

2 Menschen mit Behinderung im Land Berlin

2.1 Menschen mit Behinderung sowie mit anerkannter Schwerbehinderung⁷

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum („Behindertenbericht“ 2011) ist der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung im Land Berlin weiter gestiegen. Lebten am 31.12.2010 noch rd. 580.000 Menschen mit Behinderung in Berlin so

⁶ Siehe Behindertenpolitische Leitlinie 10 im Anhang unter 6.2.

⁷ Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales - Versorgungsamt

sind es am 31.12.2014 bereits rd. 605.000 Menschen mit Behinderung. Ein Anstieg gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum ist auch bei Menschen mit festgestelltem Grad der Behinderung von 50 und mehr festzustellen. Waren es am 31.12.2010 noch 399.645 Personen, so sind es am 31.12.2014 bereits 407.802 Personen.

Im Einzelnen stellt sich dies, wie folgt dar:

Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 20:

2011	593.935
2012	579.778
2013	592.900
2014	604.869

Menschen mit festgestelltem Grad der Behinderung von 50 und mehr:

2011	405.713
2012	392.338
2013	400.366
2014	407.802

Menschen im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises:

2011	351.751
2012	345.286
2013	346.913
2014	351.985

2.2 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Land Berlin⁸

Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII sind gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum („Behindertenbericht“ 2011) erheblich gestiegen. Wurden zum 31.12.2010 noch 606 Mio. € verausgabt, so waren es zum 31.12.2014 bereits 731,6 Mio. €.

Gleiches trifft auf die Entwicklung der Zahlen der Leistungsempfänger zu. Hier waren es zum 31.12.2010 noch 24.538 Personen. Zum 31.12.2014 waren es bereits 28.143 Personen.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Bruttoausgaben insgesamt in Mio. € (gerundet):

2011	626,1
2012	669,7
2013	701,8
2014	731,6

Empfänger/Personen insgesamt (am 31.12. des Berichtjahres):

2011	25.556
2012	26.396
2013	27.340
2014	28.143

Auch bei den Bruttoausgaben für eine zunehmende Anzahl von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen sowie in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist im Berichtszeitraum ein Anstieg zu verzeichnen.

⁸ Datenquelle: GSI-Verfahren; Empfänger im Laufe des Jahres --> AfS

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Bruttoausgaben in Mio. € (gerundet) für Menschen mit Behinderung **in Einrichtungen**:

2011	409,8
2012	432,2
2013	449,0
2014	462,5

Empfänger/Personen (am 31.12. des Berichtjahres) **in Einrichtungen**:

2011	12.692
2012	12.853
2013	13.234
2014	13.454

Bruttoausgaben in Mio. € (gerundet) für Hilfe zu **selbstbestimmten Leben** in betreuten Wohnformen **außerhalb von Einrichtungen**:

2011	161,7
2012	179,8
2013	193,8
2014	206,0

Empfänger/Personen (am 31.12. des Berichtjahres) von Hilfe zu **selbstbestimmten Leben** in betreuten Wohnformen **außerhalb von Einrichtungen**:

2011	9.815
2012	10.674
2013	11.335
2014	11.957

Bruttoausgaben in Mio. € (gerundet) für Leistungen in **anerkannten Werkstätten** für Menschen mit Behinderung:

2011	98,0
2012	102,6
2013	105,6
2014	111,6

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum („Behindertenbericht“ 2011) ist der Anteil von Menschen mit Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigt waren von 7.805 Personen (31.12.2010) auf 8.134 Personen (31.12.2014) gestiegen.

Empfänger/Personen (am 31.12. des Berichtjahres) von Leistungen in **anerkannten Werkstätten** für Menschen mit Behinderung:

2011	7.702
2012	7.830
2013	7.981
2014	8.134

3 Maßnahmen und Aktivitäten zur Entwicklung der Teilhabe und der nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin

In diesem dritten Abschnitt des Berichts werden die Maßnahmen und Aktivitäten des Senats zur Entwicklung der Teilhabe und der nachhaltigen Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin dargelegt. Die Grundlage hierfür bilden die Ausführungen der Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden zum Fragenkatalog (siehe Anhang unter Punkt 6.1.).

Die zusammenfassenden Darstellungen folgen – wie bereits der Fragenkatalog - der Chronologie der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien ...“ und beginnen unter jedem Unterpunkt dieses Abschnitts mit der Ausführung der jeweiligen Behindertenpolitischen Leitlinie. Dadurch wird ein direkter Zusammenhang zwischen den Sicherstellungsmerkmalen der jeweiligen Leitlinie und der Darstellung der Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung im Land Berlin hergestellt.

Unter 4. folgt eine gesonderte zusammenfassende Darstellung aus den Berliner Bezirken, da diese lediglich auf einige von ihnen vorausgewählte Inhalte der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien ...“ Bezug genommen haben.

3.1 Bewusstseinsbildung

„1. Bewusstseinsbildung

Im Sinne von:

Die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- in Veröffentlichungen jedweder Art (zum Beispiel Broschüren, Flyern, Internetauftritten), in Fachveranstaltungen, im Rahmen von Qualifizierungen, schulischen sowie beruflichen Ausbildungen und in Beratungsangeboten die Belange von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung im o.g. Sinne und entsprechend den Grundsätzen des Gender Mainstreaming hinreichend berücksichtigt werden.“

Um die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN - Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen sowie ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, wurden im Land Berlin im Berichtszeitraum vielfältige Maßnahmen ergriffen und Aktivitäten begonnen.

Diese reichten von Maßnahmen, die als einmalige Aktivitäten interne Wirkung in der öffentlichen Verwaltung bzw. bei den Mitarbeitern entfalten, bis hin zu Maßnahmen, die dauerhaft verbindliche Anwendung im Handeln der Berliner Verwaltung erfordern werden.

So werden neben Qualifizierungen von Beschäftigten in Form von Inhouse-Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Verwaltungsakademie generell zur „Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention“ oder auch zu Schlüsselthemen der Konvention, wie zum Beispiel „Barrierefreiheit“ auch Fachtagungen durchgeführt, um ein größeres Bewusstsein für das Thema „Inklusion ...“ zu befördern.

Die Weiterführung bzw. der Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen ist perspektivisch vorgesehen.

Ein eingängiges Beispiel der Bewusstseinsbildung bei ihren Mitarbeitern für die Belange von Menschen mit Behinderung benennt die BVG: „Seit 2011 können Führungskräfte der BVG ihren jährlichen obligatorischen Praxistag auch unter dem Titel „Ein Tag mit Bus und Bahn aus Sicht mobilitätsbehinderter Fahrgäste“ absolvieren.“⁹

Als ein Beispiel weitreichender Zielsetzung mit struktureller Auswirkung auf die Bewusstseinsbildung ist die beabsichtigte Schaffung eines implementierten Diversity Management bei der Berliner Polizei zu nennen: „Der Schwerpunkt der Maßnahmen in dieser Dimension liegt im Personalmanagement. Die Maßnahmen aus dem Gesundheitsmanagement, aber auch dem Alter(n)smanagement werden hierfür genutzt. Der Fokus liegt dabei stark auf der Prävention. Der Umgang mit dieser Dimension erfordert bei den Beschäftigten, insbesondere den Führungskräften, eine Erweiterung der sozialen Kompetenz bzw. Diversity Kompetenz, die durch Diversity Trainings und andere Aus- und Fortbildungsangebote ermöglicht werden.“¹⁰

Einen Beleg für das Vorhandensein eines Bewusstseins für Menschen mit Behinderung innerhalb betrieblicher Strukturen und Abläufe ist die jährliche Verleihung des Berliner Inklusionspreises. Diesen Preis erhielten zum Beispiel im Jahr 2013 die Berliner Wasserbetriebe in der Kategorie Großunternehmen.

Als Maßnahme, die dauerhaft verbindliche Anwendung im Handeln der Berliner Verwaltung hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung erfordern wird, ist der Neuerlass der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) zu nennen. Hier wurde der Anhang 2 mit dem Fragenkatalog zur Gesetzesfolgenabschätzung neu gefasst. Durch gezielte Fragen zu Besonderheiten von Lebenslagen wurden unter anderem die Belange von Menschen mit Behinderung deutlicher hervorgehoben.

Hinsichtlich Veröffentlichungen (Broschüren, Flyern, Internetauftritten) gaben alle Bereiche an, in ihren Veröffentlichungen die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Häufig wurde auf die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung auf den Internetseiten der jeweiligen Verwaltungen hingewiesen. Dabei werden auf den Internetseiten Menschen mit Behinderung explizit auf Angebote hingewiesen oder Projekte der Häuser, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung haben, vorgestellt.

Einige Senatsverwaltungen, wie zum Beispiel die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (hier insbesondere der Bereich Jugend) und nachgeordnete Einrichtungen sowie Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden,

⁹ Zitat aus dem Beitrag der BVG zu diesem Bericht

¹⁰ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu diesem Bericht.

fördern die positive Wahrnehmung und das gesellschaftliche Bewusstsein für Menschen mit Behinderung durch die Unterstützung und/oder Finanzierung von Maßnahmen und Initiativen freier Träger. Beispielhaft sei hier die Gesobau AG genannt, die Institutionen, Vereine und Selbsthilfeorganisationen, die sich im Sinne der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und/ oder der Integration - in den Wohnungsbeständen der Gesobau AG engagieren, unterstützt.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Förderung der positiven Wahrnehmung explizit für den Personenkreis „Frauen mit Behinderungen“ beschrieben. So wurden über den gesamten Berichtszeitraum gezielt Mitarbeiterinnen von Frauenprojekten, Frauenbeschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekten, der Migrantinnen- und Antigewaltprojekte sowie der Frauenzentren und Selbsthilfeprojekte in Workshops für die Bedürfnisse behinderter Frauen und die Verbesserung ihrer Teilhabe sensibilisiert.

„Ein wichtiges Querschnittsthema im Bereich der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung ist das der Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.“¹¹ Der Fokus liegt auf der Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe.

Hierzu hat das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ - vom BMFSFJ in Kooperation mit den teilnehmenden Ländern finanziert - im Oktober 2013 begonnen und wird im September 2016 enden. Ziel ist die Ausbildung von Trainerinnen für die Schulung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

3.2 Barrierefreiheit

„2. Barrierefreiheit

Im Sinne von:

Für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das schließt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ innerhalb von 2 Jahren verbindlich zu „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin“ mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bauen, Wohnen, Verkehr, Gesundheit, Medien unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiterentwickelt und bis 2020 umgesetzt werden.“

Zur Behindertenpolitischen Leitlinie „Barrierefreiheit“ lagen von allen Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden, die

¹¹ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen zu diesem Bericht.

umfangreichsten Darstellungen von Maßnahmen und Aktivitäten des Senats zur Entwicklung der Teilhabe und der nachhaltigen Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin vor.

Hierbei ragten insbesondere die Maßnahmen und Aktivitäten zur Herstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt, im Besonderen zu den Dienstgebäuden, heraus. Besonderes Augenmerk lag zum Beispiel auf der Herstellung ebenerdiger/barrierefreier Zugänge, auf Aufzügen, Rampen, Behinderten-WC's, Automattüren oder auch Orientierungstreifen an Treppen und taktile Leitsysteme an Treppenhausgeländern, farbige Gestaltung von Fluren zur Verbesserung der Orientierung und die Verfügbarkeit von Parkplätzen.

Die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren an und in den Gebäuden wurde im Berichtszeitraum bedeutend vorangebracht und soll grundsätzlich in einem kontinuierlichen Prozess weiterentwickelt werden.

Aufgrund der Zuständigkeit für „Barrierefreies Bauen“ im ministeriellen Geschäftsfeld der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wurden dort Planungsgrundlagen entwickelt und im Bauprozess öffentlicher Bauprojekte verankert. „Mit der neuen Anweisung – Bau wurde 2014 ein obligatorisches Werkzeug zur Sicherung des barrierefreien Bauens im Bauprozess eingeführt. Danach ist für alle öffentlichen Hochbauprojekte seitens der Planersteller ein „Konzept barrierefrei“ zu entwickeln und zur Genehmigungsplanung vorzulegen.“¹²

Die Veröffentlichungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, die im Berichtszeitraum erschienen und im Zusammenhang mit „Barrierefreies Bauen“ Relevanz haben, sind im Anhang unter 6.3. „Sonstige Darstellungen“ abgebildet.

Auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs zu Informations- und Kommunikationssystemen werden erhebliche Anstrengungen beschrieben. Hier sind die Erarbeitung eines Entwurfs der Berliner Rechtsverordnung zur Barrierefreiheit in der IT auf der Grundlage der für die Bundesbehörden geltenden BITV 2.0 zur barrierefreien IT sowie der Entwurf eines Berliner E-Government-Gesetzes¹³ beispielhaft zu nennen. In diesem Kontext wurden auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IT-Fachbereiche und Softwareentwickler fortgebildet, um ihnen die Grundlagen zur Barrierefreiheit in der IT zu vermitteln.

Im Bereich von Veröffentlichungen werden immer häufiger Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Bei durch einzelne Senatsverwaltungen geförderten Beratungseinrichtungen oder bei den nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden und die Beratungsleistungen anbieten bzw. Kundenkontakte haben, finden zunehmend die Belange hörbehinderter bzw. gehörloser

¹² Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu diesem Bericht.

¹³ „...ein Berliner E-Government-Gesetz soll aufgrund der zwingenden Eröffnung zusätzlicher elektronischer Übermittlungswege zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Landesbehörden andererseits auch Menschen mit Behinderungen der Zugang zur Verwaltung mit ihren Anliegen verbessert und vereinfacht werden. Bei Zielsetzung und Steuerung des E-Government in der Berliner Verwaltung ist die Barrierefreiheit im Gesetzentwurf festgelegt.“ (Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Inneres und Sport)

Menschen Beachtung. So werden GebärdensprachdolmetscherInnen eingesetzt, aber auch Gebärdensprachkurse für Mitarbeiterinnen einzelner Projekte angeboten. Die technischen Möglichkeiten zur Erreichbarkeit von Polizei und Feuerwehr wurden verbessert, um hörbehinderten oder gehörlosen Menschen in Notsituationen den Zugang zu ermöglichen.

Auch Dokumente und Bescheide werden blinden und sehbehinderten Menschen zunehmend häufiger, meist jedoch auf Antrag in Brailleschrift zur Verfügung gestellt.

Um den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt für Menschen mit Behinderung, speziell zu Verkehrsmitteln darzustellen, befindet sich im Anhang unter 6.3. „Sonstige Darstellungen“ ein „Überblick über die Entwicklung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr vom 1.1.2011 – 31.12.2014 (Auszug aus dem Beitrag der BVG)“.

3.3 Bildung¹⁴

„3. Bildung

Im Sinne von:

Das Bildungssystem auf allen Ebenen steht Menschen mit Behinderung chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offen. Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ in den nächsten Jahren umgesetzt wird
- alle sonstigen - so auch berufliche - Bildungsangebote schrittweise bis 2020 allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, gleichberechtigt offen stehen.“

3.3.1 Schulische Bildung

Das Bildungssystem steht bereits grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen offen. Es gibt hier keine Einschränkungen der Schulpflicht. Nicht alle allgemeinen Schulen haben dabei für alle behinderungsbedingten speziellen Erfordernisse die notwendige Barrierefreiheit. Als notwendiger Entwicklungsschritt werden daher Schwerpunktschulen gegründet, die für spezielle Erfordernisse auch spezielle Barrierefreiheiten, etwa durch besondere architektonische Merkmale, technische Spezialausstattungen oder besondere personelle Ressourcen herstellen. Schwerpunktschulen sind keine Sonderschulen, sondern allgemeine Schulen mit besonderen Ausstattungsmerkmalen.

Bis zum Jahr 2020 wird die hohe Integrationsquote Berlins innerhalb der schulischen Bildung weiterhin ansteigen. Es wird noch mehr allgemeinen Schulen möglich sein, auch für behinderte Schülerinnen und Schüler gute Lernbedingungen herzustellen. Es ist jedoch kein Ziel, auch um Vereinzelung bestimmter Schülerinnen und Schüler zu vermeiden und Peergroups zu ermöglichen, dass jede Schule für jede Art von Behinderung und Beeinträchtigung gleichermaßen völlige Barrierefreiheit herstellt. Dies wäre weder aus pädagogischen noch aus sozioökonomischen Gründen möglich und sinnvoll. Die in diesem

¹⁴ Der Beitrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurde bis auf eine redaktionelle Kürzung unter 3.3.2. „Studium und Hochschulbereich“ ungekürzt in den Bericht aufgenommen, da die BPL 3 „Bildung“ den Zuständigkeitsbereich dieses Hauses betrifft und der Beitrag bereits eine zusammenfassende Darstellung ist.

Kontext notwendige sonderpädagogische Profession zeichnet sich vielmehr häufig durch eine individualisierte, auf den jeweiligen Menschen zugeschnittene Hilfeleistung aus, die niemals „flächig“ für alle angeboten werden kann.

Das Gesamtkonzept „Inklusion“ vom Jahr 2011 wird unter Berücksichtigung von Anregungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ weiter umgesetzt. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind im Eckpunktepapier „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ dargestellt und werden schrittweise umgesetzt. Folgende Teilaspekte sind zu berücksichtigen:

- Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Entwicklung von Schulnetzwerken
- Einrichtung von Schwerpunktschulen
- Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
- Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung
- Berufliche Schulen
- Bauliche Maßnahmen

Es werden insgesamt 13 Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren eingerichtet: eins pro Bezirk und eins für die zentralverwalteten Schulen. Offen ist noch die Versorgung mit Räumlichkeiten in 4 Bezirken. Für die Bereitstellung der notwendigen Räume sind die Bezirke zuständig.

Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen:

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems wurden und werden für alle Pädagoginnen und Pädagogen der Berliner Schulen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Außerdem wurden im Oktober 2014 und im Juni 2015 Fachforen zu Fragen der inklusiven Schulentwicklung veranstaltet.

Seit 2013 wird in Kooperation mit der Freien Universität Berlin die berufsbegleitende Weiterbildung „Unterrichts- und Schulentwicklung für die inklusive Schule“ durchgeführt.

Seit 2015 läuft in Zusammenarbeit mit dem LISUM das Projekt zur Unterstützung von Schulleitungen im Rahmen von Inklusion.

Für Erzieherinnen und Erzieher gibt es die Weiterbildungsmaßnahme Ausbildung zur Facherzieherin bzw. zum Facherzieher für Integration.

In regelmäßigen Abständen werden Fachforen zur Inklusion und deren Umsetzung in der Berliner Schule durchgeführt, an denen Vertreter/innen aus den Schulen, Schulaufsichten, Vertreter/innen der Bezirke, der Behindertenverbände und andere teilnehmen.

Entwicklung von Schulnetzwerken: Die Entwicklung von Netzwerken wird durch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren und die regionale Fortbildung initiiert und gefördert, unterstützt durch die Serviceagentur Ganzttag.

Einrichtung von Schwerpunktschulen:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBJW) hat die Bildungsbedingungen für Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen weiter verbessert, zum Beispiel in den Fragen der Schulhilfe (Ergänzende Pflege und Betreuung), der Versorgung mit sonderpädagogischen Ressourcen innerhalb der Integration, der Durchführung inklusiver Schulversuche und der schulischen Nachsorge nach Klinikaufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Quote des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ist auf über 60 Prozent gestiegen. Die Akzeptanz von Schülerinnen und Schülern auch mit schwereren Behinderungen in den allgemeinen Schulen steigt kontinuierlich seit Jahren an. Behinderte Schülerinnen und Schüler gehören inzwischen zum Selbstverständnis der meisten Schulen.

Die Schulversuche zur inklusiven Bildung werden fortgesetzt.

Der Aufbau des Systems von Inklusiven Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Körperlich-motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ wird in einem mehrjährigen Prozess stattfinden. Im Schuljahr 2016/17 werden zunächst 6 Inklusive Schwerpunktschulen eingerichtet werden. Zum Schuljahr 2017/18 ist die Einrichtung von 6 weiteren Schulen geplant. In den Bezirken wurden Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik eingerichtet.

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt: Die Anzahl von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird sich auch zukünftig an der Nachfrage für jede einzelne Schule orientieren.

Im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung wird der weitere Ausbau der Kooperation von Schule und Jugendhilfe weiter angestrebt. Die im Zusammenhang mit der Reduzierung der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt frei werdenden Stellen, werden den allgemeinen Schulen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugeführt.

3.3.2 Studium und Hochschulbereich

Im Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) wurde für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu den staatlichen Hochschulen festgeschrieben:

- § 4 Absatz 7 BerlHG

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration.“

- § 9 Absatz 2 BerlHG

„Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden“. Der Anspruch auf Integrationshilfe soll künftig

ausdrücklich im Berliner Hochschulgesetz auf Studierende und Studienbewerber und Studienbewerberinnen der kirchlichen Hochschulen erweitert werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und der Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 ist eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Studierenden mit Behinderung geschaffen worden:

- Nach § 22 Absatz 4 Nummer 4 BerlHG ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn dies aus Gründen einer Behinderung erforderlich ist.
- Mit § 28a BerlHG ist ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung geschaffen worden, der oder die die Interessen dieses Personenkreises in den Hochschulen vertritt.
- § 31 Absatz 3 Satz 2 BerlHG verpflichtet die Hochschulen, in ihren Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen Maßnahmen zur Prüfungserleichterung für Studierende mit Behinderung vorzusehen.
- Nach § 7a Absatz 1 BerHZG und § 10 Absatz 1 Satz 4 BerlHZVO sind behinderungsbedingte Gründe als Härtefall bei der Hochschulzulassung zu berücksichtigen.

Mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind dessen Vorschläge zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) erörtert worden, die Menschen mit Behinderung die Zulassung zu einem Studium weiter erleichtern sollen. Die Vorschläge werden in eine ... grundlegende Überarbeitung der BerlHZVO eingearbeitet.

Die Hochschulen sind zusätzlich für die Vergabe der Integrationshilfe, die grundsätzlich die kommunalen Sozialhilfeeinrichtungen nach den Ausführungen des SGB XII durchführen, zuständig. Um eine zentrale Stelle der Integrationshilfe für alle Berliner Studienbewerber/innen und Studierenden zu implementieren, haben die Hochschulen in den Hochschulverträgen diese Aufgabe dem Studentenwerk Berlin übertragen.

Aufgrund dessen gewährt das Land Berlin dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Absatz 3 des Studentenwerksgesetzes einen Zuschuss zu den Integrationshilfen. Darüber hinaus legen die Hochschulen, das Studentenwerk und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Richtlinien zur individuellen Vergabe der Integrationshilfe fest, die sogenannte Verwaltungsvereinbarung nach § 3 und § 3 a der Hochschulverträge und des Charité-Vertrags 2014-2017 zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG.

Die Integrationshilfe soll der Selbsthilfe Studierender mit Behinderung und der Aufnahme eines konkreten, auf einen Abschluss bezogenen Studiums mit dem Ziel einer beruflichen Qualifizierung dienen. Ergänzend zu den von den Hochschulen und dem Studentenwerk bereitgestellten Hilfsmitteln oder getroffenen Maßnahmen sollen die Integrationshilfen Nachteile im Studium aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ausgleichen. Zur Integrationshilfe gehören neben der allgemeinen Studienassistenz auch Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/innen, technische Hilfen sowie Büchergeld.

3.4 Arbeit/Beschäftigung

„4. Arbeit/Beschäftigung

Im Sinne von:

Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche; die Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung zu inklusiven Beschäftigungsangeboten weiterzuentwickeln.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote gegenüber schwerbehinderten Menschen dauerhaft erfüllt wird und diese Quote gleichermaßen bei Neueinstellungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt wird,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Jahre vor Abschluss der schulischen Ausbildung, ein begleitetes Berufliches Orientierungsverfahren in Anspruch nehmen können, welches eine den Fähigkeiten und Kenntnissen des Menschen mit Behinderung größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen soll,
- Integrationsprojekte und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt gefördert werden,
- auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben hingewirkt wird.“

Grundsätzlich ist im Berichtszeitraum seit 2011 eine positive Entwicklung bei der Beschäftigung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung im erwerbsfähigen Alter von 18 bis unter 65 Jahren in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen im Land Berlin festzustellen. Während im Jahr 2011 von den genannten Personen 44.424 einer solchen Beschäftigung nachgingen (= 30,1% von insgesamt 147.622 Berlinerinnen und Berlinern mit anerkannter Schwerbehinderung), waren dies im Jahr 2013 insgesamt 48.216 Personen (= 32,4% von insgesamt 148.834 Berlinerinnen und Berliner mit anerkannter Schwerbehinderung). Die Daten für 2015 liegen noch nicht vor.

Analog zu den Beschäftigungszahlen sank im gleichen Zeitraum die Zahl der Arbeitslosen von 10.816 im Jahr 2011 auf 9.706 im Jahr 2015. Dies entspricht einer Reduzierung der Arbeitslosenquote im genannten Zeitraum von 7,3% (2011) auf 6,7% (2015).¹⁵

Ebenfalls positiv ist festzustellen, dass alle Behörden der Berliner Verwaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungspflichtquote schwerbehinderter Menschen von 5 Prozent nicht nur nachkommen sondern diese häufig auch überschreiten.

Die Quote der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den Behörden der Berliner Verwaltung lag in den Jahren 2011 bis 2013 durchschnittlich zwischen 8,18 Prozent und 8,42 Prozent.

¹⁵ Datenquelle: Daten der Personen mit anerkannter Schwerbehinderung in Berlin vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Daten der beschäftigten und arbeitslosen Personen mit anerkannter Schwerbehinderung der Bundesagentur für Arbeit; Berechnung der jeweiligen Quoten: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – II B 17 -.

Der Senat von Berlin kommt damit nicht nur seiner rechtlichen Verpflichtung nach sondern übernimmt damit auch eine sozialpolitische Verantwortung hinsichtlich der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Land Berlin.

Die zentrale Bereitstellung von Integrationsmitteln bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur beruflichen (Re-)Integration schwerbehinderter Menschen unabhängig von den Mitteln der Ausgleichsabgabe unterstützt die Behörden der Berliner Verwaltung bei deren Wahrnehmung dieser sozialpolitischen Verantwortung.

Bei Neueinstellung von Menschen mit Behinderung übertraf allein die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Berichtszeitraum die o. a. Quote von 5 Prozent. Hier wurde von einer Neueinstellungsquote von Menschen mit Behinderung von 8,9 % im Zeitraum von 2011 bis 2014 berichtet. Andere Häuser erreichen hier im Berichtszeitraum zum Beispiel Quoten von 2,8 % bis 3,2 %.¹⁶

Die o. a. Quote von 5 Prozent bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung wird bislang von den Behörden der Berliner Verwaltung nicht erreicht. Hier liegt die durchschnittliche Prozentzahl erheblich unter der o.a. Quote von 5 Prozent. Vor diesem Hintergrund werden von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zentraler Ausbildungsbehörde im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf Ausbildungsmessen und Bewerbungsveranstaltungen Interessierte über die Möglichkeiten der erfolgreichen Durchführung einer Ausbildung mit Schwerbehinderung informiert. Es soll so gezielt um potenzielle behinderte und schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber geworben werden.

Detaillierte Aussagen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Behörden der Berliner Verwaltung und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in den Berichten der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 11 (3) des Landesgleichberechtigungsgesetzes an das Abgeordnetenhaus zu finden.¹⁷

Enge Grenzen bei der Beschäftigung behinderter Menschen sind im Polizeivollzugsdienst oder im feuerwehrtechnischen Dienst festzustellen, in denen eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung Voraussetzung zum Zugang in den Beruf sind.

Dies trifft auch bei Gesundheitsberufen zu, für die die Regelungen zum Zugang in Berufsgesetzen (ganz überwiegend Bundesrecht) festgelegt sind.

„Der Antrag eines behinderten Menschen auf Erteilung einer Approbation im Bereich der akademischen Heilberufe oder auf die Erlaubnis, bei den Fachberufen eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, kann aufgrund der Behinderung scheitern. Die Möglichkeit, etwa durch Nebenbestimmungen zur Approbation den Berufszugang unter bestimmten Auflagen zu ermöglichen, besteht nicht, da die Approbation aus Gründen des

¹⁶ Z.B. die Senatsverwaltung für Finanzen: 2014: 3,2%, 2013: 3,7%; 2012: 2,2%; 2011: 2,8%

¹⁷ Siehe hierzu die AbgH Drs. 17/0822 vom 07.02.2013 über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in den Jahren 2010 und 2011 und die AbgH Drs. 17/2543 vom 03.11.2015 über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in den Jahren 2012 und 2013

Patientenschutzes nur unbedingt und uneingeschränkt erteilt werden kann. Das LAGeSo hat zumindest im Bereich der akademischen Berufe einen guten Lösungsansatz gefunden, indem es in diesen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine unbefristete Berufserlaubnis unter Auflagen zu erteilen.¹⁸

Unabhängig von den o. a. Zahlen sind die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden, insbesondere die Führungskräfte, für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe im Arbeitsprozess sensibilisiert.

Für die berufliche Integration von Beschäftigten mit Behinderung sind zwischen den Hausleitungen und den jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen zum Beispiel Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

Beteiligungs- und Informationsverfahren sowie Berichtspflichten gegenüber der Schwerbehindertenvertretung sind geregelt, die Berücksichtigung behinderter Menschen bei jeder Stellenausschreibung und bei Auswahlverfahren, die Wiedereingliederung sowie die Arbeitsplatzgestaltung einschließlich barrierefreiem Arbeiten ist inzwischen Alltag im Arbeitsprozess der Verwaltungen.

Um die Möglichkeiten zu verbessern, dass Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt durch Arbeit auf dem allgemein zugänglichen Arbeitsmarkt verdienen können, ist es einerseits erforderlich, bereits Schülern und Schülerinnen mit Behinderung rechtzeitig, d.h. noch während ihrer schulischen Ausbildung eine berufliche Orientierung zu ermöglichen und andererseits spezielle Möglichkeiten des Zugangs und der Integration in Ausbildung und Arbeit für sie vorzuhalten.

Hierzu wurden im Land Berlin zum Beispiel im Rahmen-Arbeitsmarktprogramm¹⁹, Modellprojekte oder Jugendberufsagentur Initiativen ergriffen, die in der Regel in Kooperation zwischen der für Arbeit, der für Soziales und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltungen mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, mit Berufsbildungswerken, dem Integrationsamt und mit einzelnen Förderschulen umgesetzt werden.

¹⁸ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zu diesem Bericht.

¹⁹ Siehe hierzu „Gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit“, in dem auch einzelne Modellprojekte beschrieben sind.

3.5 Beteiligung

„5. Beteiligung

Im Sinne von:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, werden Menschen mit Behinderung bzw. die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Verantwortliche für die Beteiligung benannt, geeignete Organisationsstrukturen geschaffen oder weiterentwickelt werden und behinderungsbedingt notwendige Leistungen, um die Beteiligung realisieren zu können, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, ist festzustellen, dass eine solche Beteiligung durch die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei, im Wesentlichen auf eine Beteiligung bei Verfahren der Erstellung oder Änderung von Rechtsvorschriften fokussiert ist.

Eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung bzw. sie vertretenden Organisationen an der Ausarbeitung von politischen Konzepten und anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, findet in der Regel in den „Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung“ statt.

Die Einbeziehung bei Verfahren der Erstellung oder Änderung von Rechtsvorschriften erfolgt in der Regel in einer Phase, in der die Verwaltungen die hausinterne Abstimmung oder bereits die Abstimmung mit anderen Häusern von entsprechenden Entwürfen abgeschlossen haben.

Bei der Einbeziehung bzw. der Beteiligung bei Verfahren der Erstellung oder Änderung von Rechtsvorschriften orientieren sich die Verwaltungen grundsätzlich an den verbindlichen Festlegungen von Verfahren der Beteiligung (zum Beispiel im Landesgleichberechtigungsgesetz oder in der GGO II).

So wird in der Regel der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung einbezogen, wenn bei der Erstellung oder Änderung von Rechtsvorschriften ein Bezug zu Rechten oder Interessen von Menschen mit Behinderung identifiziert wurde.

Verfahren, wie die Identifizierung von Rechten oder Interessen von Menschen mit Behinderung bei der Erstellung oder Änderung von Rechtsvorschriften sichergestellt werden kann, liegen – anders als bei der Überprüfung von Senatsvorlagen auf die Auswirkungen auf die Geschlechter - derzeit nicht vor.²⁰

Hinsichtlich der Schaffung von Strukturen, um die Beteiligung bzw. aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit

²⁰ Vgl. hierzu das Rundschreiben WiArbFrau VNr. 1/2005 vom 01.07.2005 über die Gender Checkliste als Arbeitshilfe zur Überprüfung aller Senatsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Geschlechter.

Behinderung betreffen, zu gewährleisten, ist festzustellen, dass hier in allen vorliegenden Beiträgen der Senatsverwaltungen zu diesem Bericht auf die Einrichtung der „Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung“ verwiesen wird.

Für diese Arbeitsgruppen existiert derzeit noch keine rechtlich verbindliche Grundlage. Auch ist ein Verfahren zur Berücksichtigung der Erörterungsergebnisse nicht festgelegt.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist in allen Senatsverwaltung nahezu identisch. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie MitarbeiterInnen seines Büros, Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung an den staatlichen und konfessionellen Hochschulen (AG Wissenschaft), MitarbeiterInnen der jeweiligen Fachabteilungen der Häuser und/oder nachgeordneter Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt sind (zum Beispiel MitarbeiterInnen der BVG in der „AG Bauen und Verkehr – Barrierefrei“) und themenbezogenen Expertinnen und Experten anderer Verwaltungen oder externer Organisationen nehmen an den Sitzungen teil.

Verantwortlichkeiten für die Koordination, Durchführung und Leitung der Arbeitsgruppen wurden festgelegt, wobei auch das Prinzip der Rotation zwischen einzelnen Bereichen eines Hauses vorkommt. Der Sitzungsrhythmus variiert zwischen monatlichen und halbjährlich stattfindenden Sitzungen.

3.6 Teilhabe

„6. Teilhabe

Im Sinne von:

Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich personenzentriert erbracht werden,
- die politische, öffentliche, kulturelle und sportliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgehend konzeptionell umgesetzt wird mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung dieser Teilhabe in der Praxis.“

Zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wurde von den Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen auf die Notwendigkeit der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne eines „Design for all“, als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für Teilhabe hingewiesen.

Eine konzeptionelle Umsetzung zur Sicherstellung politischer, öffentlicher, kultureller und sportlicher Teilhabe für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung dieser Teilhabe in der Praxis ist in Ansätzen zu erkennen.²¹

²¹ Siehe hierzu das „Berliner Rahmenkonzept Kulturelle Bildung“, das von SenBildJugWiss gemeinsam mit der Senatskanzlei/Abteilung Kulturelle Angelegenheiten entwickelt wurde. Dieses

Vielfach wird von sog. „Best Practice“ Beispielen berichtet.

So wurde zum Beispiel hinsichtlich der gleichberechtigten politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderung der kontinuierliche Prozess des Erhalts und der Förderung von barrierefreien Wahllokalen beschrieben, um Abstimmungen und Wahlen im Land Berlin barrierefrei zu gestalten.

Für die Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe in diesem Bereich ist auch die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln im Sinne eines Nachteilsausgleichs²² notwendig. Hier übernimmt die Landeswahlleiterin bereits seit Jahren unter anderem auch in Kooperation mit freien Trägern aus dem Bereich der Behindertenhilfe Verantwortung für die Stärkung der gleichberechtigten politischen Teilhabe.

Im Kulturbereich wird Barrierefreiheit vor allem in folgenden Zusammenhängen thematisiert: Baumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, Förderung von barrierefreien Kulturangeboten, Steuerung der Einrichtungen.

Barrierefreiheit in den Kultureinrichtungen war und ist ein Schwerpunkt des „Gebäudeskans“, welcher als planerische Grundlage zur Ermittlung des Sanierungsstaus dient. Etwaige Mängel werden systemisch erfasst und nach Prioritäten sukzessive im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten abgearbeitet.

Auf Initiative der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten wurden die Anforderungen an Projektanträge beim Hauptstadtkulturfonds und der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin angepasst, um darauf hinzuwirken, dass das Bewusstsein für Barrierefreiheit weiter geschärft wird und sich in der Antragslage widerspiegelt. Dennoch besteht aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage keine Pflicht für die antragstellenden Einrichtungen /Kultur- und Kreativschaffenden, barrierefreie Angebote zwingend zum Bestandteil ihrer Anträge zu machen.

Die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten wirkt nach wie vor mit den Steuerungsinstrumenten Zielvereinbarungen, Quartalsgespräche, Gremienarbeit, Evaluation sowie Zuwendungs- bzw. Zuschussbescheide auf die zu ihrem Geschäftsbereich zählenden Einrichtungen ein.

Auch der für Sport zuständige Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport räumt der Barrierefreiheit einen besonderen Stellenwert bei der Stärkung der gleichberechtigten sportlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein. So wird der Status der Barrierefreiheit von Sportanlagen im Land Berlin entsprechend der dafür erforderlichen Kriterien erhoben.

Daneben legt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Fokus auf die Förderung von Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen bzw. inklusive Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit inklusiven Teilangeboten und macht in eigens initiierten Informationsforen verstärkt auf die Möglichkeiten der sportlichen Teilhabe aufmerksam.

Konzept versteht sich als ein inklusives Konzept, das die sukzessive Verbesserung der Bedingungen für die Teilhabe an Kultur für alle Kinder und Jugendlichen intendiert.

²² Z.B. kostenlose Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte oder Broschüren, die behinderungsspezifische Einschränkungen berücksichtigen, wie „Klar geh‘ ich wählen“ zur Bundestagswahl 2013 und „Wählen für Europa – ich bin dabei!“ zur Europawahl und zum Volksentscheid 2014, die auch in Leichter Sprache vorlagen.

Einen bedeutsamen Beitrag für die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen im Sport leisten die Bundeswettbewerbe der JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS (JTFP) und JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA (JTFO).

„Die Bundesfinalveranstaltungen der beiden Wettbewerbe finden zeitgleich und vielfach auch an den gleichen Wettkampfstätten statt. Dadurch haben alle Beteiligten die Möglichkeit, die sportlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung hautnah zu erleben und wahrzunehmen. Über diese bewusste Wahrnehmung und die vielfältigen Möglichkeiten, sich über den sportlichen Wettbewerb hinaus persönlich kennen zu lernen, bietet dieses Veranstaltungsformat sehr gute Bedingungen für die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung.“²³

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Stärkung gleichberechtigter Teilhabe über die Schaffung von Barrierefreiheit hinaus auch gezielte Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung für eine gleichberechtigte Teilhabe voraussetzt.

3.7 Selbstbestimmung

„7. Selbstbestimmung

Im Sinne von:

Menschen mit Behinderung regeln ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich frei und ohne die Einmischung von anderen – insbesondere von staatlichen Stellen, so auch in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform, die Elternschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- und umgehend die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung verstärkt qualifiziert zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) beraten,
- entsprechende – ggf. betreute - Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
- der Aspekt der Selbstbestimmung in Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer seelischen Behinderung verstärkt berücksichtigt wird.“

Um für Menschen mit Behinderung sicherzustellen, dass sie in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform und die Elternschaft selbstbestimmt handeln können, waren die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie die Betriebe oder Unternehmen im Land Berlin im Berichtszeitraum primär an der Etablierung und Weiterentwicklung von Voraussetzungen in den Bereichen Wohnen und Elternschaft tätig.

Da die Ausübung einer selbstbestimmten Elternschaft eng verknüpft ist mit den Rahmenbedingungen für die Gewährleistung von Elternassistentenleistungen, ist es wichtig über die entsprechenden Möglichkeiten zu informieren.²⁴

²³ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu diesem Bericht.

²⁴ Der im Jahr 2014 durch das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. veröffentlichte und vom Land Berlin geförderte „Wegweiser für Mütter mit Behinderungen in Berlin (und Brandenburg)“, der unter

Aufgrund intensiver Vorarbeit der für den Bereich Frauen zuständigen Senatsverwaltung in den zurückliegenden Jahren und auf der Grundlage eines Rundschreibens der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zu Leistungen der Elternassistenz²⁵ können in Berlin seit 2012 Mütter und Väter mit einer Körper- oder Sinnesbeeinträchtigung nun Elternassistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.“²⁶

Zur Etablierung und Weiterentwicklung von Voraussetzungen für die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen wurde im Berichtszeitraum insbesondere auf die Verfügbarkeit barrierefreien Wohnraums abgestellt.

So wurden von den Wohnungsgesellschaften häufig wohnungsbezogene Einzelmaßnahmen zur Herstellung barrierefreien Wohnraums benannt. Grundsätzlich wird auch Beratung für Bestandsmieterinnen und -mieter zum barrierefreien Umbau von Wohnungen geleistet und in Einzelfällen auch eine Bezuschussung zu den Kosten des Umbaus gewährt.

Mit diesen Maßnahmen werden insbesondere älter werdende Mieter unterstützt, die durch entsprechende Umbauten auch weiterhin selbstbestimmt wohnen können.

Für diesen Personenkreis der älteren Menschen mit Behinderung werden von den Wohnungsgesellschaften zunehmend auch Hilfen einschließlich der Vermittlung sozialer und kultureller Kontakte sowie von Pflegediensten angeboten.

In allen Berliner Bezirken wird für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen als Leistung der Eingliederungshilfe „Betreutes Wohnen“ in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft vorgehalten. Der Schwerpunkt liegt dabei nach wie vor in den ambulant betreuten Wohnformen, um den Erhalt des gewohnten Lebensumfeldes zu ermöglichen.

Neben der Etablierung und Weiterentwicklung von Voraussetzungen in den Bereichen Wohnen und Elternschaft wurden auch die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) im Berichtszeitraum verstetigt.

Zur Verbesserung der dazu notwendigen Infrastruktur wurde die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und mit Behindertenverbänden und -vereinen verstärkt.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen fördert in diesem Zusammenhang seit 2012 eine niedrigschwellige und barrierefreie individuelle „... Beratung für Menschen, die wegen Behinderungen und/oder des Alters (und gegebenenfalls weiterer zusätzlicher Merkmale) Diskriminierung erfahren haben. Die Beratungsstelle ist bei der Landesvereinigung Selbsthilfe e.V. angesiedelt.“²⁷

3.8 Gleichbehandlung

„8. Gleichbehandlung

[Elternassistenz](#) zu finden ist, informiert umfassend über die Rechte bei Mutterschaft, Elternschaft und Unterstützungsmöglichkeiten.

²⁵ Rundschreiben I Nr. 1/2012 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

²⁶ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen zu diesem Bericht.

²⁷ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen zu diesem Bericht.

Im Sinne von:

Alle Menschen sind – unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer Behinderung – vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz. Dabei soll die Förderung der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity) positiv zur gesellschaftlichen Gleichbehandlung und Teilhabe beitragen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zugrunde gelegt wird,
- die Gleichbehandlung von Frauen und Kindern mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung gestärkt wird,
- Menschen mit Behinderung verlässlich vor Gewalt und Missbrauch geschützt und die gesundheitlichen Folgen von Gewalt beseitigt werden,
- das in den verschiedensten Bereichen tätige Fachpersonal hinreichende Kenntnisse von den Rechten der Menschen mit Behinderung hat, es ggf. berufsbegleitend qualifiziert wird und es dafür Sorge trägt, dass diese Rechte von den Menschen mit Behinderung in der Praxis in Anspruch genommen werden können,
- Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot geahndet werden und eine konsequente Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe verfolgt wird.
- Menschen mit Behinderung, die Ansprüche wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach dem AGG geltend machen, bei der Durchsetzung dieser Ansprüche durch das sie begleitende, betreuende Fachpersonal oder Beratungsstellen unterstützt werden.“

Bereits an anderer Stelle des Berichts wurde ausgeführt, dass die Umsetzung von Maßnahmen in bestimmten Bereichen die Voraussetzung ist für die erfolgreiche Umsetzung von Zielsetzungen, die in der UN – BRK an anderer Stelle beschrieben werden.

So wurde zum Beispiel unter dem Punkt „3.6. Teilhabe“ die Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne eines „Design for all“, als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für Teilhabe von Menschen mit Behinderung benannt.

Wie bei keiner anderen der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien ...“ trifft dies so umfänglich zu, wie für die Leitlinie „8. Gleichbehandlung“.

So sind die unter den Punkten 3.1. bis 3.10 gemachten bzw. noch folgenden Ausführungen zu Aktivitäten und Maßnahmen der Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei und deren nachgeordneten Einrichtungen sowie die Betriebe oder Unternehmen im Land Berlin wesentliche Bausteine zur Weiterentwicklung gesellschaftlicher Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum im Land Berlin.

Auch ist im Kontext der „Gleichbehandlung“, auf die Beseitigung von Diskriminierung und auf geeignete Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen im Land Berlin zu gewährleisten, hinzuweisen.

Die für „Allgemeine Behindertenpolitik“ zuständige Senatsverwaltung befasst sich hierzu bereits seit Beginn des Jahres 2014 – der Ankündigung in der Behindertenpolitischen Leitlinie 10. „Überprüfung“, ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN – BRK vorzulegen,

folgend - mit der gesetzlichen Verankerung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen.²⁸

Definiert man angemessene Vorkehrungen als Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen können und legt fest, dass die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen eine Diskriminierung ist, dann wird der rechtliche Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen wesentlich verbessert.

Der Senat von Berlin befindet sich damit im Einklang mit der Bundesebene, die angemessene Vorkehrungen ebenfalls im an die rechtlichen Vorgaben der UN – BRK angepassten Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen hat.

3.9 Sicherstellung

„9. Sicherstellung

Im Sinne von:

Sicherstellung der finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen die notwendig sind, um die nach der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung den Menschen mit Behinderung zukommen zu lassen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen unter effektiver Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgt,
- finanzielle Mehrbelastungen – in Relation zu den gegenwärtigen bundes- und landesrechtlich verankerten Leistungsansprüchen - von Menschen mit Behinderung infolge der Behinderung grundsätzlich ausgeschlossen werden,
- Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, grundsätzlich unberührt bleiben, es sei denn, der behinderungsbedingte Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ist ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht.“

Im Land Berlin ist davon auszugehen, dass im Berichtszeitraum die finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die nach der UN – BRK verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, soweit diese darstellbar sind, erfüllt wurden.

Der Gesamtumfang der finanziellen Mittel, durch die explizit die Sicherstellung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechend der UN – BRK im Land Berlin unter anderem gewährleistet werden, ist bis auf einige wenige Ausnahmen nicht

²⁸ vgl. hierzu die Ausführungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur gesetzlichen Verankerung von angemessenen Vorkehrungen in „Positionen Nr. 5 „Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern“ aus dem Jahre 2012. ([Positionen Nr. 5](#))

darstellbar, da diese Mittel quasi sinngemäß „inklusiv“ in die jeweiligen Einzelansätzen der Ressorts einfließen.²⁹

Die Finanzierung des „Projekts: Monitoringstelle Berlin“ in Trägerschaft des Deutschen Instituts für Menschenrechte aus Zuwendungsmitteln des Landes Berlin seit dem Jahr 2012 und über den Berichtszeitraum hinaus, durch die explizit die Sicherstellung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechend der UN – BRK im Land Berlin unter anderem gewährleistet werden soll, lässt sich mit einem jährlichen Volumen i.H.v. ca. 100 TSD € ausweisen.

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung stellt grundsätzlich fest, dass in ihrem Haushalt „...regelmäßig die erforderlichen Mittel eingestellt (werden), um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf unter angemessener Berücksichtigung ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung ein individuell erfolgreiches Lernen zu ermöglichen. Dies umfasst die besondere (sonder-)pädagogische Aus- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals, die notwendige personelle und sächliche Ausstattung der Schulen und deren Finanzierung.“³⁰

Die strukturellen Voraussetzungen, die die o. a. Sicherstellung im Land Berlin gewährleisten sollen, wurden in bereits bestehende Strukturen integriert. So wurden im Berichtszeitraum die Wahrnehmung der zentralen Steuerung des Prozesses zur Umsetzung der UN – BRK, die Koordinierung, der, in der jeweiligen Zuständigkeiten der Ressorts liegenden Umsetzungsbereiche für die UN – BRK sowie die Überwachungsfunktion bzw. Schnittstelle zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft festgelegt.³¹

Im Berichtszeitraum sind darüber hinaus im Land Berlin keine Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung bekannt geworden, die ganz oder teilweise für nicht mehr erforderlich erachtet werden.

²⁹ Davon unabhängig zu betrachten sind z.B. die Mittel der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder die Mittel für den Sonderfahrdienst.

³⁰ Zitat aus dem Beitrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu diesem Bericht.

³¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen unter „1.3. Grundlagen für die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) im Land Berlin“

3.10 3.10 Überprüfung

„10. Überprüfung

Im Sinne von:

Regelmäßige Überprüfung, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen sowie das Treffen aller geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.

Dazu wird das Land Berlin sicherstellen, dass insbesondere

- unter Nutzung vorhandener Ressourcen umgehend Strukturen und Überprüfungsmechanismen (zum Beispiel durch den Abschluss von Zielvereinbarungen) geschaffen werden, die eine Überprüfung im o.g. Sinne sicherstellen,
- - obgleich bisher von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Ausnahme des Landesgleichberechtigungsgesetzes sowie des Schulgesetzes für das Land Berlin resultierend aus der UN-Behindertenrechtskonvention ermittelt wurde - Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken innerhalb von drei Jahren dahingehend geprüft werden, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung verbessert werden können; die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, dessen Entwurf innerhalb von vier Jahren vorliegen soll, wobei der Schwerpunkt in einer Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegen wird
- der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird und er oder sie entsprechend berichtet.“

Neben Prüfmaßnahmen einzelner Senatsverwaltungen, ob Gesetze und Verordnungen den in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechten von Menschen mit Behinderungen entsprechen³², war die vom Senat in Auftrag gegebene Normprüfung durch das zuwendungsfinanzierte „Projekt: Monitoring- Stelle Berlin“ in Trägerschaft des Deutschen Instituts für Menschenrechte von herausragender Bedeutung.

Mit dieser Normprüfung erfolgte im Berichtszeitraum eine systematische Prüfung ausgewählter Rechtsgebiete.³³ Die Ergebnisse dieser Überprüfung lagen im Berichtszeitraum vor und werden im Weiteren die Grundlage sein für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin.

³² z.B. beim Erlass beamtenrechtlicher Regelungen, beim Kindertagesförderungsgesetz, bei den „Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung)“, bei der Neufassung der „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)“.

³³ Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.3. Grundlagen für die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) im Land Berlin

In die umfangreichen Erörterungen war der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung intensiv einbezogen.

4 Zusammenfassende Darstellung aus den Berliner Bezirken³⁴

In der zusammenfassenden Darstellung zur Umsetzung der UN - BRK in den Berliner Bezirken, in die Informationen von den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung aus zehn Bezirken eingegangen sind, wurde auf folgende Fragen abgestellt:

1. Gibt es im Bezirk einen „Aktionsplan“ zur Umsetzung der UN - BRK?
2. Wird die Umsetzung der UN - BRK im Bezirk mit finanziellen Mitteln unterstützt?
3. Wie gestaltet sich die Umsetzung der UN - BRK im Bezirk?

zu 1:

In vier Bezirken (Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg, Mitte, Spandau) wurde ein Aktionsplan erarbeitet und in zwei weiteren Bezirken existieren Leitlinien zur Umsetzung der UN - BRK (Treptow-Köpenick) bzw. ein Bericht „Zukunft der Behindertenpolitik“ (Friedrichshain-Kreuzberg). In einem weiteren Bezirk (Pankow) wird ein kommunales Teilhabekonzept erarbeitet.

Zwei Aktionspläne beschränken sich auf einzelne Handlungsfelder (Teilhabe am Arbeitsleben, Bewusstseinsbildung und Barrierefreiheit in Charlottenburg-Wilmersdorf) bzw. haben eine Schwerpunktsetzung (Bewusstseinsbildung und Barrierefreiheit in Mitte).

In der Regel haben die Aktionspläne einen festgelegten Zeitrahmen; in einem Bezirk (Spandau) wurde eine jährliche Fortschreibung festgelegt.

Die Initiativen für die Aktivitäten gingen mehrheitlich von den Bezirksämtern aus. In einem Bezirk (Mitte) wurde der Aktionsplan auf Ersuchen der BVV erstellt und ihr anschließend zur Kenntnis gegeben. In einem weiteren wird die Konzeption federführend vom bezirklichen Behindertenbeirat (Pankow) erarbeitet und anschließend der BVV zum Beschluss vorgelegt.

zu 2.

Einen eigenen Haushaltstitel zur Umsetzung der UN - BRK gibt es in der Regel nicht. Vorhaben sind aus der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden finanziellen und auch personellen Ressourcen zu tätigen. In einem Bezirk (Tempelhof-Schöneberg) wurde allerdings durch die BVV festgelegt, dass im nächsten Doppelhaushalt aus dem Haushaltstitel „Bauliche Unterhaltung“ jährlich mindestens eine bestimmte Summe für die Herstellung oder Verbesserung von Barrierefreiheit verwendet werden.

³⁴ Die zusammenfassende Darstellung wurde vom Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erstellt und für die Aufnahme in den Bericht lediglich redaktionell überarbeitet.

In einem weiteren Bezirk (Lichtenberg) werden gezielt Aktionen und Maßnahmen finanziert, die die Vorgaben der UN - BRK in konkretes und verbindliches Handeln der Bezirksverwaltung umsetzen.

Aus den Haushalten zweier Bezirke wird seit 2012 (Spandau) bzw. 2014 (Marzahn-Hellersdorf) je ein Projekt bzw. eine Koordinierungsstelle finanziert, die das Ziel hat, die UN - Behindertenrechtskonvention in der Verwaltung umzusetzen bzw. die Ziele der UN - BRK im Bezirk zu verfolgen.

zu 3.

Umgang mit und Stand der Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention sind in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich, doch gibt es auch für den Berichtszeitraum 01.01.2011 bis 31.12. 2014 Gemeinsamkeiten.

So berichten fast alle Bezirke von umfänglichen Diskussionsprozessen und verstärkter Berücksichtigung behinderungsrelevanter Themen in fast allen Bereichen bzw. Abteilungen.

Ebenso wird eine im Zuge der UN - BRK verstärkte Beteiligungskultur festgestellt.

5 Behindertenpolitische Perspektiven

Die sukzessive Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin – dies macht der vorliegende Bericht bereits deutlich - wird in den nächsten Jahren im Zentrum der Behindertenpolitik des Senats stehen. Diese Politik wird gemessen werden am Erreichen des zentralen Ziels der Konvention, den „...vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 Satz 1 UN-Behindertenrechtskonvention).

Die mit Sicherstellungsmerkmalen versehenen inhaltlichen Festlegungen zur Umsetzung der UN – BRK in den vom Senat beschlossenen „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ bzw. deren Konkretisierung machen nicht nur den politischen Willen zur Umsetzung deutlich sondern sind auch eine geeignete Grundlage für die administrative Umsetzung der UN - BRK.

Alle Senatsressorts werden die „ 10 Behindertenpolitischen Leitlinien...“ bzw. deren weitergehende Konkretisierung in eigener Zuständigkeit bis 2020 inhaltlich verbindlich umsetzen.

Parallel dazu wird der Prozess der kontinuierlichen Weiterentwicklung und damit der Aufnahme weiterer konkretisierender Aspekte und Maßnahmen zur Umsetzung der UN – BRK im Land Berlin ressortübergreifend erfolgen.

Hierzu werden auch die abschließenden Bemerkungen des unabhängigen UN - Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten

Staatenbericht Deutschlands hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten aus der UN – BRK und deren Empfehlungen dazu ausgewertet und entsprechend berücksichtigt werden.³⁵

Die erforderlichen Strukturen zur Umsetzung der UN – BRK sind geschaffen und werden in den kommenden Jahren in ihrer Aufgabenwahrnehmung etabliert, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Koordinierungs- und Kompetenzstellen der einzelnen Senatsverwaltungen.

³⁵Die abschließenden Bemerkungen des UN – Fachausschusses werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als inhaltliche Akzentsetzung für die weitere Umsetzung der Konvention auf allen Ebenen der föderalen Strukturen der BRD betrachtet.

6 Anhang

6.1 Fragenkatalog

Fragenkatalog³⁶

1. Wurden in Ihrem Haus Maßnahmen ergriffen, um die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen sowie ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern?
 - Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen?
 - Wenn nein, woran lag es, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
2. Hat Ihr Haus bei Veröffentlichungen (zum Beispiel Broschüren, Flyern, Internetauftritten), in Fachveranstaltungen, im Rahmen von Qualifizierungen, schulischen sowie beruflichen Ausbildungen und in Beratungsangeboten ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern, berücksichtigt?
 - Wenn ja, wie wurde dies berücksichtigt? Benennen Sie bitte die konkreten Veröffentlichungen, die Fachveranstaltungen etc.!
 - Wenn nein, welche Gründe führten dazu, dass hierzu keine Berücksichtigung erfolgte?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
3. Hat Ihr Haus Maßnahmen ergriffen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten?
 - Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen?
 - Wenn nein, benennen Sie bitte die Gründe, die dazu führten, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
4. Wurde Ihr Haus tätig, um im eigenen Zuständigkeitsbereich Zugangshindernisse und –barrieren festzustellen und sie zu beseitigen?

³⁶Der Fragenkatalog war einem Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales an alle Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei beigelegt. In diesem Schreiben wurde um Übersendung einer zusammenhängenden und konzentrierten Darstellung der Maßnahmen und Aktivitäten hinsichtlich der Entwicklung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung in Berlin und der Umsetzung der UN – BRK einschließlich der den jeweiligen Häusern nachgeordneten Einrichtungen sowie den Betrieben oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden im Berichtszeitraum gebeten.

Der Fragebogen diente der Orientierung für diese Darstellung und war mit folgender Fußnote versehen: „Einige Fragen sind erkennbar nur an einzelne Häuser gerichtet (siehe z.B. Frage 5. für den Bereich Bildung), andere Fragen betreffen alle Häuser (siehe z.B. Frage 4.).“

- Wenn ja, welche wesentlichen Zugangshindernisse und –barrieren haben Sie im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt?
 - Werden diese systematisch erfasst?
 - Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die Zugangshindernisse und –barrieren zu beseitigen?
 - Werden Sie die festgestellten Zugangshindernisse und –barrieren in Ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum Jahr 2020 beseitigt haben?
 - Wenn Sie bisher in diesem Bereich nicht tätig waren, benennen Sie bitte die Gründe hierfür!
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
5. Hat Ihr Haus etwas unternommen, um das Ziel zu erreichen, dass das Bildungssystem auf allen Ebenen Menschen mit Behinderung chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offensteht?
- Wurden konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen?
 - Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen?
 - Wie beurteilen Sie die Möglichkeit des Erreichens dieses Ziels bis zum Jahre 2020?
 - Wenn keine konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen wurden, benennen Sie bitte die Gründe hierfür!
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
6. Wurde das Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ und die gleichberechtigte Öffnung beruflicher Bildungsangebote für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen von Ihrem Haus umgesetzt?
- Wenn nein, wurden einzelne Aspekte des Gesamtkonzepts „Inklusive Schule“ umgesetzt?
 - Wenn ja, welche Teilaspekte sind das? Nennen sie bitte die Gründe, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts nicht zugelassen haben!
 - Beschreiben Sie bitte den Stand der Umsetzung der gleichberechtigten Öffnung beruflicher Bildungsangebote für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen!
7. Entwickelte Ihr Haus Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu inklusiven Beschäftigungsangeboten weiter?
- Welche inklusiven Beschäftigungsangebote haben Sie entwickelt?
 - Sollten sie keine inklusiven Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen entwickelt haben, nennen Sie bitte die Gründe hierfür und geben Sie an welche Planungen in Ihrem Haus vorliegen, um bis 2020 inklusive Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen entwickelt zu haben!
8. Wurden von Ihrem Haus Maßnahmen ergriffen, damit mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote gegenüber schwerbehinderten Menschen dauerhaft erfüllt wird und diese Quote gleichermaßen bei Neueinstellungen und bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt wird?

- Wie hoch war die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in Ihrem Haus in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014?
 - Wie hoch war der Anteil der Neueinstellungen von Menschen mit Behinderung in diesen Jahren?
 - Wie hoch war der Anteil bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung in diesen Jahren?
 - Sollte die Beschäftigungsquote Ihres Hauses die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote unterschritten haben, beschreiben Sie bitte, wie Ihr Haus dauerhaft die mindestens gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote erreichen will und wie Sie diese Quote gleichermaßen bei Neueinstellungen und bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllen werden! Welche konkreten Maßnahmen haben sie dazu geplant?
9. Hat Ihr Haus sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Jahre vor Abschluss der schulischen Ausbildung, ein begleitetes berufliches Orientierungsverfahren in Anspruch nehmen können, welches eine den Fähigkeiten und Kenntnissen des Menschen mit Behinderungen größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellt?
- Wenn ja, mit welchen Maßnahmen haben Sie dies sichergestellt?
 - Wenn nein, benennen Sie bitte die Gründe hierfür!
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
10. Wurde von Ihrem Haus sichergestellt, dass Integrationsprojekte und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt gefördert werden?
- Wenn ja, wie haben Sie die Förderung von Integrationsprojekten und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt?
 - Wie viele Integrationsprojekte und wie viele Beschäftigungsverhältnisse für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurden im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum durch die verstärkte Förderung in den Jahren 2011 bis 2014 geschaffen?
 - Wenn nein, benennen Sie bitte die Gründe, weshalb eine verstärkte Förderung von Integrationsprojekten und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht sichergestellt werden konnten!
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
11. Hat Ihr Haus Menschen mit Behinderung bzw. die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, aktiv einbezogen?
- Wenn ja, in welcher Form hat Ihr Haus diese aktive Einbeziehung gewährleistet?
 - Wurden in Ihrem Haus zum Beispiel Verantwortliche für diese aktive Beteiligung benannt, geeignete Organisationsstrukturen geschaffen oder weiterentwickelt und behinderungsbedingt notwendige Leistungen, um die Beteiligung realisieren zu können, unentgeltlich zur Verfügung gestellt?

- Wenn nein, was hinderte Ihr Haus an der aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderung bzw. die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen?
 - Welche Überlegungen gibt es in Ihrem Haus, zukünftig diese aktive Einbeziehung zu gewährleisten?
12. Hat Ihr Haus den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 5 (2) LGBG, wie in § 5 (3) LGBG vorgegeben, bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben Ihres Hauses, soweit Sie die Rechte von Menschen mit Behinderung behandelten oder berührten, rechtzeitig vor Beschlussfassung beteiligt?
- Benennen Sie bitte die im Berichtszeitraum erfolgten Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben Ihres Hauses, bei denen Sie den Landesbeauftragten beteiligten!
 - Benennen Sie bitte die im Berichtszeitraum erfolgten Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben Ihres Hauses, bei denen Sie den Landesbeauftragten nicht beteiligten! Welche Gründe führten hierzu?
 - Benennen Sie bitte den Zeitrahmen, den Sie dem Landesbeauftragten in der Regel im Rahmen der Beteiligungsverpflichtung nach § 5 (3) LGBG einräumten, damit dieser sich vor einer Beschlussfassung mit den jeweiligen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben Ihres Hauses befassen konnte!
13. Hat Ihr Haus zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Einfluss darauf genommen, dass Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich personenzentriert erbracht werden können?
- Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie hierzu ergriffen?
 - Wenn nein, benennen Sie die Hindernisse bei der Umsetzung!
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
14. Wurde in Ihrem Haus konzeptionell untersetzt, dass politische, öffentliche, kulturelle und sportliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung dauerhaft gestärkt wird und in der Praxis umgesetzt werden kann?
- Wurden hierzu Konzepte in Ihrem Haus erarbeitet?
 - Wenn ja, skizzieren Sie kurz, welche Maßnahmen zur Umsetzung der dauerhaften Stärkung der politischen, öffentlichen, kulturellen und sportlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung in der Praxis umgesetzt werden!
 - Wenn nein, welche Gründe liegen dafür vor?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
15. Ist Ihr Haus initiativ geworden, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Sinne von grundsätzlich freier Regelung eigener Angelegenheiten und ohne die Einmischung von anderen – insbesondere von staatlichen Stellen - zum Beispiel in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform und die Elternschaft voran zu bringen?

- Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um diese Selbstbestimmung des Aufenthalts, des Wohnens, der Lebensform und der Elternschaft zu erreichen?
 - Wenn nein, warum sind Sie nicht initiativ geworden? Führen Sie aus, welche Hemmnisse existieren, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in diesen Bereichen voran zu bringen?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
16. Hat Ihr Haus die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung verstärkt zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) zu beraten, qualifiziert?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Qualifizierung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in diesem Sinne sicherzustellen?
 - Wenn nein, welche Gründe liegen vor, das eine Qualifizierung nicht erfolgte?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
17. Hat Ihr Haus Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmte – ggf. betreute - Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um dies sicherzustellen? Wie viele Menschen mit Behinderung leben in selbstbestimmten Wohnformen?
 - Wenn nein, warum wurden keine Maßnahmen ergriffen, um dies sicherzustellen?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
18. Wurde von Ihrem Haus der Aspekt der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer seelischen Behinderung verstärkt berücksichtigt?
- Wenn ja, in welchen Rechtsvorschriften wurde der Aspekt der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt?
 - Wenn nein, welche Gründe liegen vor, dass der Aspekt der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt wurde?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
19. Hat Ihr Haus Maßnahmen ergriffen, um die finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die nach der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung den Menschen mit Behinderung, sicherzustellen?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen? Unterscheiden Sie bitte nach finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen, die ergriffen wurden!
 - Wenn nein, aus welchen Gründen konnten keine Maßnahmen ergriffen werden?

- Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
20. Wurden von Ihrem Haus Maßnahmen ergriffen, um finanzielle Mehrbelastungen von Menschen mit Behinderungen infolge der Behinderung grundsätzlich auszuschließen?
- Wenn ja, für welche Bereiche finanzieller Mehrbelastungen traf dies zu? Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen wurden keine Maßnahmen ergriffen?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie hier tätig werden können? Bitte kurz beschreiben!
21. Gibt es Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen, die Ihr Haus ganz oder teilweise für nicht mehr erforderlich erachtet, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht?
- Wenn ja, welche Nachteilsausgleiche sind dies?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie prüfen werden, ob es Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen gibt, die ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich sein könnten, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht? Bitte kurz beschreiben!
22. Wurden bei Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen Ihres Hauses den in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprochen sowie alle geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen, getroffen?
- Wenn ja, bei welchen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen Ihres Hauses wurde den in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprochen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen?
 - Welche Strukturen und Überprüfungsmechanismen wurden hierzu in Ihrem Haus geschaffen?
 - Wenn nein, weshalb wurde den in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen, nicht entsprochen?
 - Gibt es konkrete Planungen oder Überlegungen, wie Sie zukünftig die in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen bei Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen Ihres Hauses sicherstellen wollen? Beabsichtigen Sie die Schaffung von Strukturen und Überprüfungsmechanismen, um dies sicherzustellen?

6.2 Die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“

1. Bewusstseinsbildung

Im Sinne von:

Die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- in Veröffentlichungen jedweder Art (zum Beispiel Broschüren, Flyern, Internetauftritten), in Fachveranstaltungen, im Rahmen von Qualifizierungen, schulischen sowie beruflichen Ausbildungen und in Beratungsangeboten die Belange von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung im o.g. Sinne und entsprechend den Grundsätzen des Gender Mainstreaming hinreichend berücksichtigt werden.

2. Barrierefreiheit

Im Sinne von:

Für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das schließt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ innerhalb von 2 Jahren verbindlich zu „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin“ mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bauen, Wohnen, Verkehr, Gesundheit, Medien unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiterentwickelt und bis 2020 umgesetzt werden.

3. Bildung

Im Sinne von:

Das Bildungssystem auf allen Ebenen steht Menschen mit Behinderung chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offen. Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ in den nächsten Jahren umgesetzt wird
- alle sonstigen - so auch berufliche - Bildungsangebote schrittweise bis 2020 allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, gleichberechtigt offen stehen.

4. Arbeit/Beschäftigung

Im Sinne von:

Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche; die Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung zu inklusiven Beschäftigungsangeboten weiterzuentwickeln.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote gegenüber schwerbehinderten Menschen dauerhaft erfüllt wird und diese Quote gleichermaßen bei Neueinstellungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt wird,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Jahre vor Abschluss der schulischen Ausbildung, ein begleitetes Berufliches Orientierungsverfahren in Anspruch nehmen können, welches eine den Fähigkeiten und Kenntnissen des Menschen mit Behinderung größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen soll,
- Integrationsprojekte und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt gefördert werden,
- auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben hingewirkt wird.

5. Beteiligung

Im Sinne von:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, werden Menschen mit Behinderung bzw. die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Verantwortliche für die Beteiligung benannt, geeignete Organisationsstrukturen geschaffen oder weiterentwickelt werden und behinderungsbedingt notwendige Leistungen, um die Beteiligung realisieren zu können, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

6. Teilhabe

Im Sinne von:

Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich personenzentriert erbracht werden,
- die politische, öffentliche, kulturelle und sportliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgehend konzeptionell untersetzt wird mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung dieser Teilhabe in der Praxis.

7. Selbstbestimmung

Im Sinne von:

Menschen mit Behinderung regeln ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich frei und ohne die Einmischung von anderen – insbesondere von staatlichen Stellen, so auch in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform, die Elternschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- und umgehend die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung verstärkt qualifiziert zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) beraten,
- entsprechende – ggf. betreute - Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
- der Aspekt der Selbstbestimmung in Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer seelischen Behinderung verstärkt berücksichtigt wird.

8. Gleichbehandlung

Im Sinne von:

Alle Menschen sind – unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer Behinderung – vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz. Dabei soll die Förderung der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity) positiv zur gesellschaftlichen Gleichbehandlung und Teilhabe beitragen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zugrunde gelegt wird,
- die Gleichbehandlung von Frauen und Kindern mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung gestärkt wird,
- Menschen mit Behinderung verlässlich vor Gewalt und Missbrauch geschützt und die gesundheitlichen Folgen von Gewalt beseitigt werden,
- das in den verschiedensten Bereichen tätige Fachpersonal hinreichende Kenntnisse von den Rechten der Menschen mit Behinderung hat, es ggf. berufsbegleitend qualifiziert wird und es dafür Sorge trägt, dass diese Rechte von den Menschen mit Behinderung in der Praxis in Anspruch genommen werden können,
- Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot geahndet werden und eine konsequente Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe verfolgt wird,
- Menschen mit Behinderung, die Ansprüche wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach dem AGG geltend machen, bei der Durchsetzung dieser Ansprüche durch das sie begleitende, betreuende Fachpersonal oder Beratungsstellen unterstützt werden.

9. Sicherstellung

Im Sinne von:

Sicherstellung der finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen die notwendig sind, um die nach der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung den Menschen mit Behinderung zukommen zu lassen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen unter effektiver Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgt,
- finanzielle Mehrbelastungen – in Relation zu den gegenwärtigen bundes- und landesrechtlich verankerten Leistungsansprüchen - von Menschen mit Behinderung infolge der Behinderung grundsätzlich ausgeschlossen werden,
- Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, grundsätzlich unberührt bleiben, es sei denn, der behinderungsbedingte Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ist ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht.

10. Überprüfung

Im Sinne von:

Regelmäßige Überprüfung, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen sowie das Treffen aller geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.

Dazu wird das Land Berlin sicherstellen, dass insbesondere

- unter Nutzung vorhandener Ressourcen umgehend Strukturen und Überprüfungsmechanismen (zum Beispiel durch den Abschluss von Zielvereinbarungen) geschaffen werden, die eine Überprüfung im o.g. Sinne sicherstellen,
- - obgleich bisher von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Ausnahme des Landesgleichberechtigungsgesetzes sowie des Schulgesetzes für das Land Berlin resultierend aus der UN-Behindertenrechtskonvention ermittelt wurde - Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken innerhalb von drei Jahren dahingehend geprüft werden, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung verbessert werden können; die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, dessen Entwurf innerhalb von vier Jahren vorliegen soll, wobei der Schwerpunkt in einer Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegen wird
- der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird und er oder sie entsprechend berichtet

In den Bereichen, in denen das Land Berlin keine originäre Regelungskompetenz hat, wird es auf die Anwendung der Leitlinien hinwirken

6.3 Sonstige Darstellungen

Folgende Publikationen wurden seitens der Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen im Berichtszeitraum veröffentlicht und sind öffentlich und barrierefrei zugänglich bzw. über die Broschürenstelle zu beziehen. [Broschürenstelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt](#); [Bestellservice für Veröffentlichungen / Bereich Bauen](#):

- Anleitung 'Konzept Barrierefrei' für Öffentlich zugängliche Gebäude 2014 , verankert in der Anweisung Bau 2014. [Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins](#)
- zur verpflichtenden Anwendung der Planungsgrundlagen
"Berlin - Design for all - Öffentlicher Freiraum" 2011
"Berlin - Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude" 2012
- Publikation „Leitfaden Denkmalschutz und Barrierefreiheit“ 2015
Aktuell wurde in Gemeinschaftsarbeit der Koordinierungsstelle und des Landesdenkmalamtes sowie der Technischen Universität Berlin der „Leitfaden Denkmalschutz und Barrierefreiheit“ herausgegeben. [Leitfaden Denkmalschutz und Barrierefreiheit](#).
- Kurzfilm zur barrierefreien Stadt, Eigenproduktion, auch als Hörversion mit Audiodeskription sowie in Englisch. [Kurzfilm: Berlin, zugänglich für alle 2020](#)
- Informationsportal zur europäischen Arbeitsgruppe "Barrier-free City for All" seit 2012 mit mittlerweile 25 Mitgliederstädten unter Berliner Leitung. [Eurocities - Arbeitsgruppe "Barrier-free City for All"](#)

Die Publikationen stehen in deutscher und überwiegend in englischer Sprache als Broschüren und im Internet barrierefrei zur Verfügung.

- In leichter Sprache wurden bisher keine Inhalte angeboten.

Überblick über die Entwicklung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr vom 1.1.2011 – 31.12.2014 (Auszug aus dem Beitrag der BVG):

1. Bus

Fahrzeuge

Die gesamte Busflotte der BVG mit mehr als 1300 Bussen besteht seit Dezember 2009 aus barrierefrei zugänglichen Niederflurbussen, die mit mindestens einem gesicherten Rollstuhlplatz ausgerüstet sind. In den Doppeldeckern und den neuen Scania-Gelenkbussen, die seit Oktober 2014 beschafft werden, stehen sogar jeweils 2 gesicherte Rollstuhlplätze zur Verfügung. Damit bietet Berlin im europäischen Vergleich einen überdurchschnittlichen Standard an.

Alle Busse senken sich an den Haltestellen automatisch ab, um den Ein- und Ausstieg zu erleichtern. Ab Juli 2011 führte die BVG mit einem Teil der Busflotte einen eineinhalbjährigen Test des europaweit üblichen bedarfsgerechten Absenkens durch. Im Auftrag des Abgeordnetenhauses wurde der Test im Dezember 2013 beendet. Seit Januar 2014 senken sich wieder alle Busse der BVG an jeder Haltestelle automatisch ab.

Haltestellen

Für den Ausbau der ca. 6500 Bushaltestellen der BVG, die Teil des öffentlichen Straßenlands sind, sind die bezirklichen Tiefbauämter zuständig. Der Anteil der von den Bezirken barrierefrei ausgebauten Haltestellen ist der BVG nicht bekannt.

In Ausnahmefällen hat die BVG aus Sondermitteln des Senats in eigener Regie Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut. Stand 1.1.2011: 145 Haltestellen + 30 Kaps / Stand 31.12.2014: 369 Haltestellen + 38 Kaps.

2. U-Bahn

Bahnhöfe

Bei der U-Bahn ist die Zugänglichkeit der Bahnhöfe das wesentliche Kriterium für die barrierefreie Nutzung. Von den 173 Berliner U-Bahnhöfen waren am 31.12.2014 108 stufenlos erreichbar, davon 99 per Aufzug, 9 durch bauliche Rampen (1.1.2011: 89 barrierefreie U-Bahnhöfe).

115 U-Bahnhöfe verfügen über taktile Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen. (1.1.2011: 106)

Fahrzeuge

Alle rd. 1200 U-Bahnwagen sind für die Mitfahrt von Rollstuhlnutzern geeignet. Für Rollstuhlnutzer, die Hilfe beim Ein- und Ausstieg benötigen, legt das Fahrpersonal an der ersten Wagentür eine mobile Klapprampe an, um die bei älteren Fahrzeugen verbleibende Stufe vom Bahnsteig in den Wagen zu überbrücken. Bei den 372 modernen Wagen der Baureihe H kann das Anlegen der Rampe entfallen, da der Einstieg in diese Wagen nahezu niveaugleich möglich ist. Der stufenlose Einstieg wird auch bei der aktuellen und künftigen Neuentwicklung von U-Bahnwagen entsprechend umgesetzt.

3. Straßenbahn

Fahrzeuge

Die Straßenbahnflotte der BVG bestand am 31.12. 2014 aus insgesamt 353 Fahrzeugen (1.1.2011: 391) mit einem Anteil von 234 Niederflurfahrzeugen mit barrierefreiem Einstieg (1.1.2011: 154). Mit diesen Fahrzeugen konnten per 31.12.2014 19 der 22 Straßenbahnlinien ganz oder teilweise mit barrierefreien Fahrzeugen bedient werden. Die 150 Fahrzeuge vom Typ GT6 aus den 1990'er Jahren verfügen über jeweils einen Rollstuhlstellplatz, die Fahrzeuge der modernen Wagen vom Typ FLEXITY Berlin bieten zwei großzügige Rollstuhlstellplätze an. Dies stellt im europäischen Vergleich einen überdurchschnittlichen Standard dar.

Mit dem laufenden Einkauf von modernen Niederflurstraßenbahnen des Typs FLEXITY Berlin soll der gesamte Straßenbahn-Fuhrpark der BVG im Jahr 2017 ausschließlich aus Niederflurfahrzeugen bestehen.

Haltestellen

Am 31.12.2014 betrieb die Straßenbahn insgesamt 808 Richtungshaltestellen (1.1.2011: 391), davon weisen bereits 507 Haltestellen eine Höhe von mindestens 22 cm auf (1.1.2011: 447), von denen der Zustieg in Niederflurfahrzeuge nahezu stufenlos erfolgt. Die Rampen und Hublifte in den Niederflur-Straßenbahnwagen ermöglichen Rollstuhlnutzern den Einstieg an Haltestellen ohne eigenen Bahnsteig.

4. Fähren

Schiffe

Seit Frühjahr 2014 werden 5 von 6 Fährlinien der BVG mit barrierefreien Schiffen befahren (2011: 2 Linien eingeschränkt barrierefrei). Eine Ausnahme stellt die Linie 6. Fährlinie (F24) dar, die mit einer historischen Ruderfähre betrieben wird.

Anlegestellen

Die Steganlagen der BVG-Fähren sind barrierefrei ausgebaut. Für die Linie F 21 ist vom zuständigen Bezirk Treptow-Köpenick der bisher über Stufen führende Weg zur barrierefreien Steganlage noch barrierefrei umzubauen.

Grundsätzliche Fahrzeugausstattung insbesondere für Fahrgäste mit Sinnesbeeinträchtigungen (Bus, U-Bahn, Straßenbahn)

Alle Fahrzeuge verfügen über eine farblich kontrastreich gestaltete Inneneinrichtung und möglichst durchgehende Haltestangensysteme, um sehbehinderten Fahrgästen die Orientierung im Fahrzeug zu erleichtern.

Die Fahrgast-Information erfolgt, wo immer möglich, nach dem 2-Sinne-Prinzip: in den Fahrzeugen wird über die folgende Station sowohl akustisch als auch optisch informiert, so dass sich auch sehbehinderte und hörbehinderte Fahrgäste orientieren können.

Entsprechend wird auch in den U-Bahnhöfen visuell (elektronische Anzeigen) und akustisch (Außenansagen) über die dort einfahrenden Linien informiert.

Damit sich blinde und sehbehinderte Menschen auch außerhalb von Fahrzeugen selbständig darüber informieren können, welche Bus- und Straßenbahnlinien an ihrem Standort verkehren, hat die BVG verschiedene Maßnahmen ergriffen:

2010 wurden alle Haltestellen-Fahrpläne mit QR-Codes ausgestattet, über die mit Hilfe eines internetfähigen Smartphones sekundenschnell über die an diesem Haltepunkt fahrenden Linien bzw. Ankunft und Fahrziel des nächsten Fahrzeugs informiert wird. Die Informationen entsprechen den Echtzeitinformationen, die zum Beispiel auch an wichtigen Haltestellen über die dynamischen elektronischen Anzeiger im Straßenland (sog. Daisy-Anzeigen) gegeben werden. Sie können mit der Vorlesefunktion (Stichwort „voice-over“) moderner Smartphones auch akustisch umgesetzt werden und stellen für blinde und sehbehinderte Fahrgäste eine wichtige Orientierungshilfe dar.

2013 fand ein 9-monatiger Test sogenannter "sprechender Haltestellen" statt, bei dem an sechs im Stadtgebiet verteilten Haltestellen von Bus und Tram die Informationen der Elektronischen-Anzeiger bei Bedarf automatisch vorgelesen wurden. Da ein flächendeckender Ausbau mit diesen Sprachmodulen nicht möglich ist, wurde das Projekt auf Forderung der Blindenverbände Berlins nicht ausgeweitet.

Seit 2011 unterstützt die BVG vom Bundesministerium geförderte Projekte, bei denen Navigationssysteme entwickelt werden sollen, die ältere und/oder blinde und sehbehinderte Menschen dabei unterstützen, sich mit einfachen technischen Hilfsmitteln selbständig und sicher zu Fuß, sowie mit Bus und Bahn bewegen zu können. Ein Beispiel ist das Projekt m4guide. [m4guide - mobile multi-modal mobility guide](#).

Internet-Informationen

Die Homepage der BVG www.BVG.de ist seit Ende 2005 barrierefrei. Die Vorgaben für barrierefreies Web-Design wurden auch beim Relaunch der Homepage im Jahr 2014 umgesetzt. Das Thema „Barrierefreies Reisen mit der BVG“ ist bereits in der Start-Ansicht an zentraler Stelle deutlich sichtbar. Dort befinden sich ausführliche Informationen zur barrierefreien Nutzung von Bus und Bahn.

Ein wichtiger Bestandteil der Homepage ist die online-Fahrplanauskunft für barrierefreies Reisen, die stetig weiterentwickelt wird.

Mobilitätstrainings für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Die BVG bot auch 2011-2014 jährlich ca. 10 kostenlose Termine an, bei denen mobilitätseingeschränkte Fahrgäste in Ruhe Einstieg und sichere Mitfahrt in Bus und Bahn üben konnten. Seit 2011 findet im 2-Jahres-Rhythmus zusätzlich ein spezielles Sicherheitstraining für blinde und sehbehinderte Fahrgäste statt.

Seit 2012 werden die Mobilitäts- und Sicherheitstrainings nach dem Motto „Senioren beraten Senioren“ von zwei ehrenamtlich tätigen Senioren kompetent und engagiert unterstützt.